

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der marmato GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich, Formvorschriften**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle zwischen der marmato GmbH, Wilhelmstr. 4, 70182 Stuttgart, Deutschland, und Ihnen als Kunde geschlossenen Verträge.

(2) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt. Die AGB gelten auch dann, wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden oder nicht nochmals gesondert auf diese hingewiesen wird. Maßgebend ist jeweils die bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.

(3) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax) mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Änderung der AGB nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der AGB noch gesondert hingewiesen.

(4) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Inanspruchnahme unserer Leistungen ausgeschlossen. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Absatz 1 Satz 1 BGB.

(5) Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten also nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind unter Ausschluss der Textform in Schriftform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind Leistungen in den Bereichen Online-Kommunikation, Webentwicklung, Bildbearbeitung, Programmierung wie etwa die Erstellung von Webapplikationen, Apps (nachfolgend „Applikationen“) und deren dauerhafte oder zeitweise Überlassung, Suchmaschinenmarketing, Suchmaschinenoptimierung, E-Mailmarketing, Marketing und Vertrieb sowie Leistungen zur Umsetzung der vorgenannten Leistungen. Diese Leistungen können von der Analyse, Konzeption und Planung bis zur vollständigen Entwicklung reichen und darüber hinaus Beratungs-, Installations-, Wartungs-, Schulungs- oder sonstige Serviceleistungen umfassen. Wir erbringen diese Leistungen regelmäßig in einzelnen Leistungsphasen. Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, die dem jeweiligen mit dem Kunden ausgehandelten Angebot beiliegt.

(2) Wir behalten uns vor, einzelne Leistungen durch von uns beauftragte Dritte erbringen zu lassen.

(3) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme, usw. sowie sonstige Angaben in der Leistungsbeschreibung sind lediglich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen, stellen jedoch keine Garantien dar. Etwaige Garantien müssen stets ausdrücklich als Solche bezeichnet werden und bedürfen einer schriftlichen Erklärung unserer Geschäftsleitung.

(4) Soweit Vertragsgegenstand die Erstellung von Applikationen und/oder deren dauerhafte oder zeitweise Überlassung ist, gilt vorbehaltlich einer abweichenden individuellen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien Folgendes:

(a) Die Applikationen entsprechen dem Stand der Technik.

(b) Der Kunde erhält die Applikationen bestehend aus einem Maschinenprogramm im Objektcode und einer Dokumentation. Einzelheiten zur Einräumung von Nutzungsrechten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag mit dem Kunden.

(c) Hingegen sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Vertrags

- die Schaffung der für die Nutzung der Applikationen notwendigen Systemumgebung. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die vertragsgegenständlichen Applikationen ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Applikationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden;
- der Quellcode (Source Code) der Applikationen;
- Leistungen anderer Art, insbesondere Installation, Konfiguration, Softwarepflege, Schulungen/ Seminare oder Support, soweit der Kunde sie bei Abschluss des Vertrags nicht zum Teil seiner Bestellung macht;
- eine andere als die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Version der Applikationen.

(5) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Leistungsbeschreibung erfolgt eine Einräumung von Nutzungsrechten, soweit diese Gegenstand des Vertrags ist, unter dem Vorbehalt der vollständigen Entrichtung des vereinbarten Entgelts nach Maßgabe von § 7.

(6) Wir können Teilleistungen erbringen, soweit die erbrachten Teilleistungen für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.

### **§ 3 Vertragsschluss**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Die Präsentation und/oder Bewerbung der von uns angebotenen Produkte und Leistungen, insbesondere auf unserem Internetauftritt stellt lediglich eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, nicht aber bereits ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar.

(3) Der Vertrag kommt durch eine Annahme des Angebots nebst Leistungsbeschreibung zustande. Die Annahme ist in Schrift- oder Textform zu erklären. Der Kunde kann die Annahme auch durch Rücksendung des unveränderten Angebots erklären. Wir können die Annahme durch Ausführung unserer Leistungen erklären.

(4) Sollte ein Produkt oder eine gewisse Leistung zeitweise nicht verfügbar sein, sehen wir von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. In diesem Fall werden wir den Kunden unverzüglich informieren und bereits erhaltene Leistungen unverzüglich zurückerstatten.

(5) Der Abschluss des Vertrags erfolgt in deutscher Sprache.

(6) Der Vertragstext wird von uns gespeichert. Der Kunde erhält ein Exemplar des Vertragstextes zugesandt.

(7) Der mit dem Kunden geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB, ist allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den geschlossenen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(8) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(9) Wir behalten uns das Eigentum und/oder die Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen abgegebenen Angeboten und Kostenanschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Anleitungen, Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

#### **§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde verpflichtet sich, uns auf eigene Kosten

(a) die für die vertragsgerechte Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen und Materialien ordnungsgemäß, vollständig und so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen frist- und vertragsgerecht möglich ist und

(b) für die Dauer eines Projektes eine Kontaktperson zu benennen, die beim Kunden alle zur Koordination und Durchführung des Projektes erforderlichen Kompetenzen innehat. Soweit diese Kontaktperson nicht auch zugleich der fachliche Ansprechpartner ist, ist dieser ebenfalls zu benennen;

(2) Der Kunde versichert, dass die unter Absatz (1) Buchstabe (a) genannten Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen und Materialien nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, insbesondere Rechte Dritter nicht verletzen. Wir nehmen keine Überprüfung vor. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung hierfür. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass wir diese Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen im Rahmen der vertragsgemäßen Erbringung unserer Leistungen verwerten. Sollte ein Dritter insoweit Ansprüche gegen uns geltend machen, verpflichtet sich der Kunde, uns auf erstes Verlangen von diesen Ansprüchen freizustellen.(3) Soweit Vertragsgegenstand die Erstellung von Applikationen und/oder deren dauerhafte oder zeitweise Überlassung ist, gilt vorbehaltlich einer abweichenden individuellen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien zusätzlich Folgendes:

(a) Der Kunde verpflichtet sich, die Spezifikationen, insbesondere die wesentlichen Merkmale und Funktionen der Applikationen, vor Vertragsschluss dahingehend zu überprüfen, ob diese den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen. Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Applikationen bekannt.

(b) Der Kunde verpflichtet sich, die Applikationen unverzüglich entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen, insbesondere § 377 HGB, fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet die Funktionen der Applikationen gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Applikationen, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung oder eines Pflegevertrages bekommt.

(c) Der Kunde beachtet die von uns gegebenen Hinweise für die Installation und den Betrieb der Applikationen und sorgt für die Sicherung seiner Daten, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Applikationen anfallen.

(d) Der Kunde unterstützt uns bei der Fehleranalyse und/oder Fehlerbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Fehleranalyse und/oder Fehlerbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

(e) Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an den Applikationen geltend machen. Der Kunde ermächtigt uns hiermit zur alleinigen Abwehr dieser Ansprüche. Wird der Kunde gerichtlich in Anspruch genommen, stimmt er sich mit uns ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse oder Vergleiche nur nach Abstimmung mit uns vor. Wir unterstützen den Kunden bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.

(4) Verletzt der Kunde eine der vorgenannten Pflichten schuldhaft, ist er zum Ersatz der uns infolge dessen entstandenen Kosten und Aufwendungen verpflichtet. Weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

## **§ 5 Leistungszeit und Teilleistungen**

(1) Angaben zu Leistungs- oder Lieferzeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns schriftlich als verbindlich bezeichnet.

(2) Leistungs- oder Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem wir durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, an der Leistung gehindert sind, um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen oder Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nach § 4 nicht erbringt oder wir uns ein Verzug befinden, weil der Kunde die Abnahme einer Teilleistung nicht oder nicht rechtzeitig erklärt oder sich die Abnahme vorbehält (§ 6).

(3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Eine Nachfristsetzung durch den Kunden muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

## **§ 6 Abnahme**

Soweit eine Abnahme der Leistungen erforderlich ist, gilt Folgendes:

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme schriftlich oder in Textform innerhalb von zehn (10) Tagen nach Vorlage und Überlassung zu erteilen, soweit die erbrachten Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Hierfür ist ein Freigabe-/Abnahmeprotokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Lediglich unwesentliche Abweichungen begründen kein Recht des Kunden auf Verweigerung der Abnahme; insoweit erforderliche Restarbeiten sind im Freigabe-/Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und von uns innerhalb einer angemessenen vom Kunden zu setzenden Frist durchzuführen. Der Kunde hat auch dann kein Recht auf Verweigerung der Abnahme, wenn er seine Mitwirkungspflichten aus § 4 verletzt und die erbrachten Leistungen deshalb den vertraglichen Anforderungen nicht entsprechen.(2) Nach Ablauf der in Absatz (1) genannten Frist gilt die Abnahme als erteilt, soweit sich der Kunde die Abnahme nicht vorbehalten hat. Den Vorbehalt hat der Kunden uns gegenüber schriftlich mitzuteilen.

(3) Vorstehende Regelungen gelten auch für die Abnahme von Teilleistungen.

(4) Wird die Abnahme unberechtigt verweigert, etwa weil die vom Kunden behaupteten Mängel nicht bestehen, sind wir berechtigt, etwaige hierdurch zusätzlich entstehende Aufwände und Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

## **§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

(1) Die vom Kunden zu zahlenden Preise richten sich nach den Angaben im Angebot. Mehr- oder Sonderleistungen sowie Reisekosten, Spesen und Übernachtungen werden gesondert nach Aufwand berechnet. Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(3) Entgelte, die einmalig zu zahlen sind, sind mit Vertragsschluss fällig. Wir sind zur sofortigen Rechnungsstellung berechtigt. Rechnungsbeträge sind spätestens binnen sieben (7) Tagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen. Falls nicht abweichend vereinbart, sind wir berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn wir unsere Leistungen in verschiedenen Leistungsphasen erbringen. Teilleistungen können wir in Rechnung stellen, soweit die erbrachten Teilleistungen für den Kunden sinnvoll nutzbar sind. Soweit der Kunde seine Mitwirkungspflichten aus § 4 verletzt, können wir unsere (Teil-) Leistungen auch dann abrechnen, wenn diese für den Kunden nicht sinnvoll nutzbar sind.

(4) Periodisch zu entrichtende Entgelte für wiederkehrende Leistungen sind mit Stellung einer entsprechenden Rechnung fällig und, soweit die Rechnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, innerhalb sieben (7) Tagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen.

(5) Wir sind jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung eine Bereitstellung der vom Kunden in Auftrag gegebenen Leistungen ganz oder teilweise nur gegen

Vorkasse oder Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft einer Europäischen Bank durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir vor Vertragsschluss spätestens mit der Annahmeerklärung.

(6) Vereinbarte Preise sind sechs (6) Monate ab Vertragsschluss verbindlich. Danach sind wir berechtigt, Preiserhöhungen von Lieferanten oder beauftragten Dritten sowie Lohnerhöhungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben. Selbiges gilt auch im Falle gesetztesbedingter Kostensteigerungen.

(7) Mit Ablauf der in den Absätzen (3) und (4) genannten oder abweichend auf der Rechnung bestimmten Zahlungsfristen kommt der Kunde in Verzug. Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch zum Nachweis berechtigt, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auch im letztgenannten Fall bleiben wir jedoch befugt, vom Kunden die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.

(8) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde ist zur Ausübung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten nur insoweit befugt, wie sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei einer mangelhaften Leistung durch uns bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

(9) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Im Falle des § 651 S. 3 BGB können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## **§ 8 Gewährleistungsrechte und Verjährung**

(1) Im Falle eines Mangels sind wir zur mehrfachen Nachbesserung berechtigt. Der Kunde hat zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen.

(2) Der Kunde unterstützt uns bei der Mängelbeseitigung, indem er den Mangel konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

(3) Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung durch uns erbrachten Leistungen zu unseren jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

(4) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist unser Sitz in 70182 Stuttgart, Wilhelmstr. 4.

(5) Soweit der Mangel der Leistung darauf beruht, dass der Kunde gegen seine Pflichten aus § 4 dieser AGB verstoßen hat, steht uns die vereinbarte Vergütung vollständig zu, soweit die wir die freigewordenen Ressourcen nicht anderweitig nutzen konnten.

(6) Die Verjährungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadensersatz aus Vorsatz, Garantie, Arglist und bei Personenschäden gelten nur die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(7) Soweit Vertragsgegenstand die Erstellung von Applikationen und/oder deren dauerhafte oder zeitweise Überlassung ist, hat die Applikation die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Applikationen dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Applikation, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. Wir gewährleisten, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Applikation durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Wir schulden die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob uns ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung**

(1) Unsere Haftung ist ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für die uns vom Kunden bereitgestellten oder freigegebenen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen und Materialien oder für die Fehleranfälligkeit von Produkten oder Diensten, deren Funktionalität von Leistungen, Produkten oder Daten Dritter abhängt. Wir haften ebenfalls nicht für eine fehlerhafte Bedienung der Applikationen durch den Kunden oder wenn der Kunde die Applikationen entgegen den von uns gegebenen oder in der Dokumentation enthaltenen Hinweisen verwendet. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(2) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht

- im Fall des Vorsatzes oder bei grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,



- bei Übernahme einer Garantie,
- bei Ansprüchen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Falle leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht). Als wesentliche Pflicht gilt eine solche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. In letzterem Falle ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Uns bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

## **§ 10 Vertragslaufzeit und Beendigung**

(1) Verträge, die von uns mit dem Kunden auf bestimmte Zeit eingegangen wurden, enden mit Ablauf der bei Vertragsschluss vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Soweit nicht anders vereinbart findet eine automatische Verlängerung nicht statt.

(2) Verträge, die von uns mit dem Kunden auf unbestimmte Zeit eingegangen wurden, können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt in beiden vorgenannten Fällen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund für uns liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen die in § 4 geregelten Pflichten verstößt und uns die Erbringung unserer Leistungen hierdurch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(4) Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Absatz 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

## **§ 11 Änderung der AGB / Übertragung von Rechten und Pflichten**

(1) Wir sind berechtigt, die Bestimmungen bezüglich der zu erbringenden Leistungen nach billigem Ermessen in Abwägung der technischen Erfordernisse und Marktgegebenheiten zu ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

(2) Eine Übertragung von Rechten und Pflichten auf Seiten des Kunden aus dem Vertrag auf Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Wir sind berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, sich vom bestehenden Vertrag zu lösen.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort ist Sitz der Gesellschaft.

(3) Ist der Kunde Kaufmann und hat er seinen Sitz zum Zeitpunkt der Bestellung in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Sitz, Wilhelmstr. 4, 70182 Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Kunden gerichtlich geltend zu machen. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragsparteien eine neue rechtswirksame Bestimmung verhandeln, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.